



MERKBLATT

Hinweise zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

zur Vorbereitung Ihres Antrages auf Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau als freiwilliges Mitglied verwenden Sie bitte das entsprechende Formular. Sie werden gebeten, dieses vollständig auszufüllen und dabei Unklarheiten zu vermeiden. Antrag und Nachweise sind bitte in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Gesetze und Verordnungen können auf der Internetseite der Hamburgischen Ingenieurkammer heruntergeladen werden.

- das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbInG),
- die Verordnung über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen,
- die Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 28. Juni 1999,
- die Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 28. Juni 1999,
- die Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. November 2006,
- die Beitragsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. Juni 1998,
- die Aufwandsentschädigungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. Juni 1998,
- die Ehrenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. November 2006,
- die Fortbildungssatzung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 15. November 2006,
- die Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen,
- die Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Die vom Eintragungsausschuss zu prüfenden Voraussetzungen für die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau entnehmen Sie bitte dem § 16 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbInG) und § 1 Abs. 2 der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Bestätigung sowie die Rechnung über die Antragsbearbeitungsgebühr. Wir weisen darauf hin, dass der Eintragungsausschuss eine Bearbeitung Ihres Antrages von der Einzahlung der Antragsgebühr abhängig macht. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Art Ihres Antrages und ist im § 3 der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau wie folgt geregelt:

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied wird eine Antragsgebühr von erhoben.

€ 102,--

Sollten Sie weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau unter der unten angegebenen Adresse oder Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen
Unabhängiger Eintragungsausschuss

Der Vorsitzende